

**Satzung der Gemeinde Pfaffenhofen über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrGBW), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen am 30.04.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit die Gemeinde Pfaffenhofen Träger der Straßenbaulast ist.

§ 2 – Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 StrG). Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtmäßigen Ermessen der Erlaubnisbehörde.

Die Erlaubnis wird entweder befristet oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden. Die Befristung, der Widerruf sowie die Nebenbestimmungen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Sondernutzung kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aufgrund öffentlicher Belange vorübergehend oder dauerhaft erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird verweigert, wenn:
1. durch die Sondernutzung eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhindert werden kann,
 2. die Sondernutzung gegen andere gesetzliche Vorschriften verstößt,
 3. der angestrebte Zweck der Sondernutzung genauso durch die Nutzung privater Grundstücke erreicht werden kann,
 4. es zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden.
- (4) Weitere Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleiben davon unberührt.

§ 3 – Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind spätestens 14 Tage vor geplanter Nutzung bei der Gemeinde einzureichen und müssen Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der

beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Anforderung Pläne, Beschreibungen oder andere erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 – Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren gemäß dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Durch die Gebührenerichtung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden nach § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis keine speziellen Gebühren oder Gebührentatbestände angegeben sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände festgesetzt.
- (4) Sondernutzungsgebühren werden insbesondere nicht erhoben für:
 - a) Werbeanlagen, insbesondere Plakatierung, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, allgemeinen Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden sowie
 - b) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder sonstigen allgemein anerkannt förderungswürdigen Zwecken dienen.
- (5) Für bestimmte Sondernutzungen, für die keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet, wenn die Nutzung den Verkehr, einschließlich des Fußgängerverkehrs, nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Dies betrifft unter anderem Werbeanlagen, Warenauslagen und Fahrradständer.

§ 5 – Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben, der mit der Erlaubnis oder der entsprechenden Genehmigung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Bei nach Wochen berechneten Sondernutzungen ist für jede angefangene Woche die volle Wochengebühr zu entrichten. Eine Woche im Sinne dieser Regelung umfasst sieben Kalendertage.

§ 6 – Änderung der Berechnungsgrundlagen

Laufende Gebühren können angepasst werden, wenn sich die Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Eine wesentliche Änderung der Berechnungsgrundlage liegt insbesondere vor, wenn sich die zugrunde liegenden Anlagen verändern.

§ 7 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Rechtsnachfolger,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird,
 - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Gebühr haftet,
 - d) der tatsächliche Ausübende der Sondernutzung,
 - e) der Antragsteller oder der Berechtigte zur Sondernutzung.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, es sei denn, der Gebührenschuldner kann einen späteren Beginn der Nutzung nachweisen.
- (2) Wenn die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Im Falle einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

§ 9 – Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 10 – Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit dem Tag, an dem die schriftliche Mitteilung des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Mitteilung dort zur Niederschrift aufgenommen wird. Auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides wird die im Voraus gezahlte Sondernutzungsgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr ganz oder teilweise erstattet.
- (2) Wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, endet die Gebührenpflicht mit der Wirksamkeit des Widerrufsbescheides.
- (3) Wenn die Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen wird als ursprünglich erlaubt, kann die Sondernutzungsgebühr entsprechend dem tatsächlichen Umfang ab dem Zeitpunkt der Änderung des Umfangs angepasst werden, sofern der Gebührenschuldner diese Änderung nachweist.
- (4) Beträge unter 20,00 € sowie die für die Sondernutzungserlaubnis zu erhebende Verwaltungsgebühr werden nicht erstattet. Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (5) Die Absätze 1 und 4 gelten ebenfalls, wenn die Sondernutzungserlaubnis nicht genutzt wird.

§ 11 – Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und instand zu halten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist der Verpflichtete verpflichtet, die Fläche wiederherzustellen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist der Verpflichtete verpflichtet, die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Pfaffenhofen schriftlich mitzuteilen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße wieder für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht. Die Haftung bleibt bestehen, bis die endgültige Wiederherstellung und Abnahme durch die Gemeinde Pfaffenhofen erfolgt ist.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt, diese ändert, erweitert oder die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 30 April 2025

Carmen Kieninger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Pfaffenhofen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pfaffenhofen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 01.06.2025

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr
1	Bauzwecke		
1.1	Aufstellung von Baugerüsten	wöchentlich*	15,00 €
1.2	Baustelleneinrichtungen wie zum Beispiel: - Aufstellung/Ablagerung von Schuttmulden - Baumaterialien, Bauzäune - Bauwagen, Baukräne - Container - Arbeitsmaschinen	wöchentlich* bis 15 qm bis 30 qm bis 50 qm bis 100 qm > 100 qm	10,00 € 20,00 € 40,00 € 60,00 € 100,00 €
2	Veranstaltungen		
2.1	Verkaufsstände u. ä. bei Veranstaltungen ohne wirtschaftliche Zielsetzung von Vereinen und gemeinnützigen Veranstaltern		gebührenfrei
2.2	Verkaufsstände u. ä. bei sonstigen Veranstaltungen mit Gewinnerzielung	täglich wöchentlich*	10,00 € 30,00 €
3	Informationsstände		
3.1	Aufstellung von Informationsständen	täglich bis 15 qm > 15 qm	10,00 € 20,00 €
4	Plakatieren (Banner und Plakate über DIN A1 werden nicht genehmigt)		
4.1	Plakatierung, höchstens 3 Wochen	wöchentlich* je Plakat bis DIN A2 bis DIN A1	1,50 € 2,50 €
4.2	Wahlkampfzwecke		gebührenfrei
4.3	Abräumen von Plakaten, deren Aufstellzeit überschritten ist, je Stück		10,00 €
5	Befahren von Forst- und landwirtschaftlichen Wegen		
5.1	Ausnahmegenehmigung, pro Fahrzeug	täglich	10,00 €
6	Sonstige Sondernutzungen, die den Tatbestand des § 1 der Satzung erfüllen, jedoch nicht bereits aufgeführt sind oder neu entstehen		
6.1	<p>Im Regelfall gilt die Regelgebühr.</p> <p>In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.</p> <p>Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Sondernutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird.</p> <p>Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.</p>		
6.2	Regelgebühr	täglich	10,00 €

	6.3	Rahmengebühr	täglich wöchentlich*	10,00 € bis 50,00 € 50,00 € bis 500,00 €
7	Verwaltungsaufwand			
	7.1	Verwaltungsgebühr je Erlaubnis		10,00 €

* je angefangene Woche